

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 21 vom 31. August 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 31. August 2004 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/39

**Gegenstand:** Legehennenhaltung

**Begründung:** Die Petenten haben darum gebeten, der bereits im November 2003 im Bundesrat behandelten Änderung der „Legehennen-Verordnung“ zu widersprechen und für die Umsetzung der bisherigen Verordnung, die die Haltung von Hühnern in Käfigen schrittweise verbieten soll, einzutreten. Zur Begründung berufen sie sich auf das im Grundgesetz verankerte Staatsschutzziel des Tierschutzes.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen hat einen gemeinsamen Antrag von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen unterstützt, mit dem das generelle Verbot der Käfighaltung von Legehennen bis zum 31. Dezember 2006 insoweit modifiziert wird, als dieses Verbot nicht zu einem bestimmten Datum, sondern zwei Jahre nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zur Einführung verpflichtender Prüfungen für serienmäßige Haltungssysteme von Nutztieren erfolgen soll. Der Grund für diese Zustimmung lag im wirtschaftlichen Bereich. Wenn die Bundesregierung diese verpflichtenden Prüfverfahren, deren Einführung aus Tierschutzgründen bereits seit Jahren gefordert wird, zügig auf den Weg bringen würde, könnte ein Verbot der herkömmlichen Käfighaltung bis zum 31. Dezember 2006 noch erreicht werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/75

**Gegenstand:** Beförderung

**Begründung:** Der Petent setzt sich für seine Beförderung ein. Er trägt vor, seine Planstelle sei seit vielen Jahren entsprechend bewertet. Für eine Beförderung spreche auch, dass er in all den Jahren seiner Zugehörigkeit zur Verwaltung gute Leistungen erbracht habe. Hinzu kämen sein Dienstalter, das Lebensalter und der soziale Aspekt, der

sich daraus ergebe, dass eine dreijährige Wartezeit erfüllt sein muss, damit die Bezüge ruhegehaltsfähig sind.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Auslese für die Bewerberinnen und Bewerber für die Verleihung eines entsprechenden Amtes wird nach § 9 Bremisches Beamten-gesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorge-nommen. Die Leistungen aller Beamten dieses Bereichs werden anhand von im Abstand von zwei Jahren durchgeführten Regel-beurteilungen bewertet. Für die Frage einer möglichen Beförderung werden alle Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe mitein-ander verglichen. Die Besten werden für die Beförderung ausge-wählt.

Nach derzeitigem Sachstand stehen insgesamt 17 Ernennungsmög-lichkeiten zur Verfügung. Insgesamt gibt es 223 Beamte, die der Be-soldungsgruppe des Petenten angehören. Davon erfüllen 186 Be-amte die persönlichen Voraussetzungen für eine Ernennung. Der Petent ist nicht darunter. Vor diesem Hintergrund ist es für den Pe-titionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Petent nicht zum 1. Ok-tober diesen Jahres befördert wird.

Allerdings sieht der Petitionsausschuss auch die Problematik des Petenten, dass Dienstbezüge nur dann ruhegehaltsfähig sind, wenn der Beamte diese vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre erhalten hat. Vor diesem Hintergrund wird der Petitionsaus-schuss den Senator für Inneres und Sport bitten, die Stelle des Pe-tenten mit einem KU-Vermerk, der zum 1. Oktober 2004 wirksam wird, zu versehen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/54

**Gegenstand:** Beschwerde über die Sinnhaftigkeit mehrerer Einzelprojekte

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Sinnhaftigkeit diverser im Ein-zelnen aufgeführter Projekte der Stadt Bremen. Er rügt deren Ver-fassungsmäßigkeit und vermutet Verstöße gegen Strafgesetze.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sowohl die verfassungsrechtliche als auch die strafrechtliche Beur-teilung der genannten Projekte obliegt nicht der Zuständigkeit des Petitionsausschusses. Insoweit möge sich der Petent an die zustän-digen Stellen wenden.

Alle im einzelnen genannten Projekte basieren auf entsprechenden Beschlüssen des Senats und der zuständigen Fachgremien. Diese haben sich nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente und kon-troversen Diskussionen über die Durchführung der Projekte geei-nigt. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Not-wendigkeit, dem Begehren des Petenten weiter nachzugehen.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass viele der von dem Petenten ge-nannten Einzelprojekte bereits Gegenstand eines Bürgerantrages waren. Diesen hat die Stadtbürgerschaft in ihrer Sitzung am 4. Mai 2004 ausführlich debattiert.

**Eingabe-Nr.:** L 16/67

**Gegenstand:** Einbürgerung

**Begründung:** Die Petentin begehrt die Einbürgerung ihres Kindes.

Der Senator für Inneres und Sport hat in der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme ausgeführt, die Einbürgerung des Kindes der Petentin sei bislang daran gescheitert, dass die Behörden des Heimatstaates bislang keine Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel erteilt hätten. Dies liege an der unterschiedlichen Namensführung. Um dieses Hindernis zu beseitigen, erhalte das Kind der Petentin nunmehr zusätzlich zu der Einbürgerungszusicherung auf den in Deutschland geführten Namen eine weitere Einbürgerungszusicherung zur Vorlage bei den Behörden des Heimatlandes auf den dort anerkannten Namen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/76

**Gegenstand:** Öffentliche Auftragsvergabe

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesparlamenten zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, gesetzliche Regelungen zu schaffen, mit denen öffentliche Auftraggeber verpflichtet werden, die Auftragsvergabe von der Verwendung urwaldfreundlicher Produkte abhängig zu machen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die geltende Rechtslage zum Beschaffungswesen und bei der Auftragsvergabe des Landes Bremen trägt dem Schutz tropischer Regenwälder vor industriellem Holzeinschlag bereits ausreichend Rechnung. Die Verwendung tropischer Hölzer bei Baumaßnahmen ist in der Dienstanweisung zur Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen des Landes und der Stadtgemeinde geregelt. Danach dürfen tropische Hölzer verwendet werden, wenn z. B. durch ein Zertifikat des Forest Stewardship Council (FSC) sichergestellt werden kann, dass das Holz aus nachhaltigen forstwirtschaftlichen Produktionen stammt.

Dies erscheint dem Ausschuss ausreichend, weil es im Gegensatz zur Situation Anfang der neunziger Jahre mit dem Kahlschlag von Tropenwäldern heute positive Ansätze zu einer geregelten Forstwirtschaft in diesen Ländern gibt. Nach der jetzigen Rechtslage werden der Schutz tropischer Urwälder vor industriellem Kahlschlag und die Förderung nachhaltiger Forstwirtschaft gleichermaßen berücksichtigt.

Für das Ressort des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr gilt die Dienstanweisung als verbindliche Regelung. Für andere Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung gilt die Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen, die den Umweltschutz als allgemein gültigen Beschaffungs- und Vergabegrundsatz verankert. Außerdem sind die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen verpflichtet, bei Beschaffungen Gesichtspunkte der Umweltfreundlichkeit verstärkt zu beachten. Auf dieser Grundlage ist es z. B. gängige Praxis in der zentral organisierten Beschaffung von Papier, ausschließlich Papiersorten einzukaufen, die – sofern es sich nicht ohnehin um Recycling-Papier handelt – aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Die Regelungen sind innerdienstliche Anweisungen, also Verwaltungsvorschriften, mit denen sich die Verwaltung einer Selbstbindung unterwirft. Sie weisen damit nicht den von den Petentinnen und Petenten geforderten Rechtscharakter von Gesetzen auf. Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit. Ziel der Regelungen ist es, Um-

weltkriterien im Auftrags- und Beschaffungswesen der Verwaltung zu verankern. Dritte sollen dadurch nicht gebunden werden. Die Rechtsform der Verwaltungsvorschriften wird daher als ausreichend angesehen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/92

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Bundesgesetz

**Begründung:** Die Eingabe betrifft ein Bundesgesetz und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.